

3.3.4 Die Rechtsnatur von Staatsverträgen

Die Rechtsnatur von Staatsverträgen ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen Landesrecht und Völkerrecht, also die Art und Weise, wie diese zwei Rechtsordnungen zueinander stehen.¹³⁵ Welche Stellung die Völkerrechtsordnung in der hiesigen Landesrechtsordnung einnimmt, wurde oben im 2. Teil schon näher beleuchtet. Speziell die Stellung des völkerrechtlichen Vertrages (Staatsvertrag) im Landesrecht wurde schon unter Kapitel 2.2.1.3 beschrieben. Darum kann an dieser Stelle darauf verwiesen werden.

3.3.5 Der Staatsvertrag im Stufenbau der Landesrechtsordnung

„Der innerstaatliche Rang von völkerrechtlichen Normen ist von erheblicher Bedeutung für die Individuen und die rechtsanwendenden Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Ohne Wissen darum gibt es keine Rechtssicherheit. Je nach Beantwortung dieser Frage ist eine konkrete Völkerrechtsnorm innerstaatlich in Geltung und wirksam oder (wenn auch eventuell völkerrechtswidrig) nicht in Geltung.“¹³⁶

Um es schon vorwegzunehmen: eine pauschale Einordnung von Staatsvertragsrecht im Stufenbau der Landesrechtsordnung kann nicht vorgenommen werden. Die liechtensteinische Verfassung äussert sich nicht dazu, welche Stellung (z.B. Gesetzesrang, Verfassungsrang oder doch die Einordnung über der Verfassung) der Staatsvertrag im Liechtenstein einnimmt.¹³⁷

Das Rangverhältnis zwischen Staatsvertragsrecht und Landesrecht ist umstritten in der hiesigen Literatur. Es gilt zwischen den verschiedenen Arten von Staatsverträgen, die vor allem deren Inhalt betreffen, zu differenzieren. Staatsverträge können Grundrechtscharakter aufweisen, bloss Verordnungsmaterie regeln oder aber auch Regelungen beinhalten, die materiell verfassungsändernde bzw. verfassungsergänzende Elemente aufweisen.¹³⁸ Zur Aufschlüsselung der verschiedenen Lehrmeinungen bietet es sich daher an, die verschiedenen Autoren „zu Wort kommen zu lassen“. Dadurch soll die Thematik übersichtlich werden, was eine Überprüfung des Gesagten erleichtert.

¹³⁵ Vgl. *Becker*, Völkerrecht und Landesrecht, 2003, S. 199ff.

¹³⁶ *Gerard Batliner*, Postulat vom 30. Juni 1978 betreffend die Überprüfung der Anwendbarkeit des Völkerrechts im Fürstentum Liechtenstein in: Landtagsprotokoll I 1978 S. 227.

¹³⁷ Vgl. *Regierung*, Staatsgerichtshofgesetz, 2003, S. 29; sowie *Thürer*, Völkerrechtsordnung, 1998, S. 111; aber auch *Günther Winkler*, Die Verfassungsreform in Liechtenstein, Springer Wien New York, Wien 2003, S. 326.

¹³⁸ Vgl. *Thürer*, Völkerrechtsordnung, 1998, s. 111ff.; sowie *Bussjäger*, Kommentar, 2015, Rz. 85.